



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin



G7 GERMANY

REFERAT	IVb1
BEARBEITET VON	Anne Zierke
HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11017 Berlin
TEL	+49 30 18 527-1036
FAX	+49 30 18 527-1927
E-MAIL	anne.zierke@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Berlin, 9. Juni 2015
IVb1-53-1/21

AZ

Ihr IFG-Antrag vom 29. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Semsrott,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).

Sie erbitten darin zunächst „eine Liste aller Treffen von hochrangigen Mitarbeitern des Bundesministeriums mit Interessenvertretern in Bezug auf die Ausarbeitung der Rentenreform 2014“. Eine solche Auflistung existiert in den Akten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht und müsste erst erstellt werden. Der Anspruch auf amtliche Information nach dem IFG verpflichtet die Behörde jedoch nicht, Informationen zu beschaffen oder Aufzeichnungen herzustellen. Insofern können Ihnen die unter dem ersten Spiegelstrich erfragten Informationen nicht über das IFG zugänglich gemacht werden.

Unter Spiegelstrich zwei und drei beantragen Sie Einsicht in personenbezogene Daten („Namen der an den Treffen beteiligten Personen“, „schriftliche Korrespondenz mit Interessenvertretern zum selben Thema, insbesondere mit Ministerin Nahles“). In diesen Fällen ist den Dritten, deren Belange durch Ihren Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu gewähren und ihnen die Möglichkeit zu geben, mögliche Gründe gegen die Gewährung des Informationszugangs zu benennen.

Durch das Verfahren zur Beteiligung Dritter kann über Ihren Antrag nicht innerhalb eines Monats entschieden werden. Das Heraussuchen der begehrten Informationen und die

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 200: Wilhelmstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Durchführung zahlreicher Drittbeteiligungsverfahren verursachen einen hohen Verwaltungsaufwand. Es handelt sich deshalb, anders als von Ihnen angenommen, nicht um eine einfache, gebührenfreie Auskunft. Die Erteilung einer solchen schriftlichen Auskunft geht mit Gebühren zwischen 60 und 500 Euro einher (§ 10 IFG i.V.m. § 1 IFGGebV).

Schließlich muss ich Sie, sollten Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, um Mitteilung einer Privatanschrift bitten, da Bürgerinitiativen und Verbände als solche keinen Anspruch nach dem IFG geltend machen können. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 IFG der Antrag begründet werden muss, da er Daten Dritter im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 IFG betrifft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zierke

Beglaubigt

Regierungshauptsekretärin

